

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen**  
**des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

*Abwassergebührensatzung*

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Verbandssatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 09. Oktober 2006 wie folgt:

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

### **Abschnitt II**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

§ 5a Fäkaliengebühr

§ 5b Schlammgebühr

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

### **Abschnitt III**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Härteklausel

§ 14 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwassergebühren).

## **Abschnitt II**

### **Abwassergebühr**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen liegt bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bereits vor, sobald die auf dem zu entwässernden Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwässer in eine vorhandene abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage, Sickergrube, Zwei- und Dreikammerausfallgrube ohne Untergrundverrieselung bzw. mit Sandfiltergraben, zwei- und Dreikammerabsetzgrube mit Untergrundverrieselung bzw. mit Sandfiltergraben oder sonstige Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Schmutzwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von Schmutzwasser die Kosten im Sinne des § 4 Abs. 2 und 6 des KAG deckt.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Als in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:

a.) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die eingeleitet wird;

b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die eingeleitet wird.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b.) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen, für den Nachweis gelten Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Verband kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Gebührensätze**

(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben. Als Zusatzgebühr wird bis zum 30. Juni 1997 eine Gebühr von 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 eine Gebühr von 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro) je Kubikmeter zugeführten Schmutzwassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben. Darüber hinaus wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird erst ab dem 1. Januar 2000 erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennbelastung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie beispielsweise Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennbelastung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung ab dem 01. Juli 1993

1,5 m <sup>3</sup> /h – 2,5 m <sup>3</sup> /h	96,00 DM
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h –10 m <sup>3</sup> /h	432,00 DM
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h 25 m <sup>3</sup> /h	576,00 DM
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h	1.920,00 DM
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h–100 m <sup>3</sup> /h	3.840,00 DM
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler	5.760,00 DM

ab dem 01. Januar 2002

1,5 m <sup>3</sup> /h – 2,5 m <sup>3</sup> /h	49,08 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h –10 m <sup>3</sup> /h	220,88 Euro
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h 25 m <sup>3</sup> /h	294,50 Euro
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h	981,68 Euro
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h–100 m <sup>3</sup> /h	1.963,36 Euro
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler	2.945,04 Euro

ab dem 01. März 2006

1,5 m <sup>3</sup> /h – 2,5 m <sup>3</sup> /h	72,00 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h –10 m <sup>3</sup> /h	288,00 Euro
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h 25 m <sup>3</sup> /h	720,00 Euro
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h–100 m <sup>3</sup> /h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

Bei Grundstücken, die keinen Wasserzähler verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(2) Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen.

## § 5

### Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 4 Zuschläge erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a.) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>) von über 600 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.200 mg/l und/oder

b.) die jährliche gesamte Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 1.000 Kubikmeter beträgt.

(3) Für höhere BSB<sub>5</sub>- bzw. CSB – Konzentrationen ermittelt sich der Starkverschmutzerzuschlag (Z) wie folgt:

$$Z = f \times GB$$

f - Starkverschmutzerfaktor

GB - AW-Gebührenanteil für die Behandlung in Euro/m<sup>3</sup>

$$f = (KE - KN) : KN \times a$$

KE - BSB<sub>5</sub> bzw. CSV - Konzentration im mg/l

KN - BSB<sub>5</sub> bzw. CSV normal verschmutztes Abwasser in mg/l

a - Abminderungsfaktor 0,5 (verschmutzungsabhängiger Jahreskostenanteil)

Grundlage für die Berechnung ist die Abwassergebühr für normal verschmutztes Abwasser von bis zum 30. Juni 1997 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro)

(aufgesplittet in die Gebührenanteile GN = GA + GB)

GA... Abwasserableitung 40 % 2,80 bis zum 30. Juni 1997 bzw. 3,19 DM

(entspricht 1,63 Euro)/m<sup>3</sup> ab 1. Juli 1997

GB... Abwasserbehandlung 60 % 4,20 bis 30. Juni 1997 bzw. 4,78 DM

(entspricht 2,44 Euro)/m<sup>3</sup> ab 1. Juli 1997

Die Abwassergebühr ermittelt sich somit

$$Gst = GN + Z$$

Gst – Starkverschmutzergebühr

(4) Der Berechnung wird die BSB<sub>5</sub>- und CSB- Konzentration zugrunde gelegt, die von dem Verband aufgrund eines Messprogramms Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle noch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a.) Die gemessenen BSB<sub>5</sub>- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung ein Jahr lang, danach ist neu zu bemessen.

b.) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a.) und § 3 Abs. 1 Buchstabe a.) wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB<sub>5</sub>- und CSB-Konzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. (5) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch.

Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

## **§ 5 a - Fäkaliengebühr**

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalien wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Zusatzgebühr für die Reinigung der Fäkalien aus Grundstücksentwässerungsanlagen und ein Abholentgelt erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalien in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Der Transport erfolgt durch mobile Unternehmen, die vom Verband zugelassen sind. Eine Liste der Unternehmen liegt zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige ein zugelassenes Unternehmen, welches den Transport vornimmt.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalien, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Fäkalien. Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von den mobilen Unternehmen angeliefert werden.

(4) Die Reinigungsgebühr und die Grundgebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und direkt vom HWAZ vereinnahmt. Das Abholentgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die von den mobilen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Sie werden direkt durch die betreffenden Unternehmen gegenüber dem Gebührenpflichtigen geltend gemacht.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalien beträgt bis zum 31. Dezember 1999 7,70 DM/ m<sup>3</sup> und ab dem 1. Januar 2000 5,65 DM (entspricht 2,89 Euro) /m<sup>3</sup>. Das Anlieferungsunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalien in Form eines Lieferscheines nachzuweisen. Dieser Lieferschein ist die Berechnungsgrundlage für die Reinigungsgebühr.

## **§ 5 b – Schlammgebühr**

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalschlamm wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Zusatzgebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen und eine Abholentgelt erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalschlämme in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Der Transport erfolgt durch mobile Unternehmen, die vom Verband zugelassen sind. Eine Liste der Unternehmen liegt zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige ein zugelassenes Unternehmen, welches den Transport vornimmt.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalschlamm, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Fäkalschlamm. Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von den mobilen Unternehmen angeliefert werden.

(4) Die Reinigungsgebühr und die Grundgebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und direkt vom HWAZ vereinnahmt. Das Abholentgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die von den mobilen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Es wird direkt durch die betreffenden Unternehmen gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend gemacht.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalschlämme beträgt bis zum 31. Dezember 1999 10,85 DM/m<sup>3</sup> und ab dem 1. Januar 2000 10,36 DM (entspricht 5,30 Euro) /m<sup>3</sup>. Das Anlieferungsunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalschlämme in Form eines Lieferscheines nachzuweisen. Dieser Lieferschein ist die Berechnungsgrundlage für die Reinigungsgebühr.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, hat der Anschlussberechtigte den Anschluss zu realisieren. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder dem Ende der Zuführung von Abwasser.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind am 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen eines Erhebungszeitraumes richtet sich nach den für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzten Gebühren. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden des vorangegangenen Erhebungszeitraumes. Die Höhe der Abschlagszahlungen für einen Erhebungszeitraum wird mit dem Gebührenbescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß nachfolgendem Abs. 2 festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden zu fünf gleichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Endabrechnung mittels Gebührenbescheides festgesetzt. Übersteigen die festgesetzten Gebühren die im Erhebungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen, so ist der übersteigende Betrag nach einem Monat fällig. Sind zu hohe Abschlagszahlungen geleistet worden, so ist die hieraus resultierende Überzahlung mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und Entgelten angefordert werden.

## **Abschnitt III**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 10**

#### **Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

#### **§ 11**

#### **Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 10 und 11 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 3 KAG BB Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 13**

#### **Härteklauseel**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 09. Oktober 2006 tritt rückwirkend zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Herzberg, den 10. Oktober 2006

gez. Oecknigk  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kestin  
Verbandsvorsteher

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasser- beseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Abwassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Verbandssatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 26. März 2007 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung - beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 9. Oktober 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 9. November 2006 sowie im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark vom 27. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung (Überschrift) werden nach den Wörtern „für die zentralen“ die Wörter „und dezentralen“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Entwässerungssatzung zentrale“ die Wörter „und dezentrale“ eingefügt.
3. Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (Fäkalien) und Kleinkläranlagen (nicht separierter Fäkalschlamm) gemäß § 1 (1) der Entwässerungssatzung wird eine Grund- und eine Mengengebühr erhoben. Als Mengengebühr wird bis zum 30. Juni 1997 eine Gebühr von 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 eine Gebühr von 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro) je Kubikmeter zugeführten Schmutzwassers aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen erhoben. Die Mengengebühren für Fäkalienwasser bzw. -schlamm sind in den nachfolgenden §§ 5a und 5b geregelt. Darüber hinaus wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird erst ab dem 1. Januar 2000 erhoben.

Die Grundgebühr wird nach der Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennbelastung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie beispielsweise Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennbelastung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung  
ab dem 01. Juli 1993

1,5 m <sup>3</sup> /h – 2,5 m <sup>3</sup> /h	96,00 DM
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h –10 m <sup>3</sup> /h	432,00 DM
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h 25 m <sup>3</sup> /h	576,00 DM
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h	1.920,00 DM
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h–100 m <sup>3</sup> /h	3.840,00 DM
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler	5.760,00 DM

ab dem 01. Januar 2002

1,5 m <sup>3</sup> /h – 2,5 m <sup>3</sup> /h	49,08 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h –10 m <sup>3</sup> /h	220,88 Euro
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h 25 m <sup>3</sup> /h	294,50 Euro
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h	981,68 Euro
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h–100 m <sup>3</sup> /h	1.963,36 Euro
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler	2.945,04 Euro

ab dem 01. März 2006

1,5 m <sup>3</sup> /h – 2,5 m <sup>3</sup> /h	72,00 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m <sup>3</sup> /h –10 m <sup>3</sup> /h	288,00 Euro
mit Nennbelastung 15 m <sup>3</sup> /h 25 m <sup>3</sup> /h	720,00 Euro
mit Nennbelastung 40 m <sup>3</sup> /h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung 60 m <sup>3</sup> /h–100 m <sup>3</sup> /h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung 150 m <sup>3</sup> /h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

Bei Grundstücken, die keinen Wasserzähler verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

4. Der § 5a wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 a - Fäkaliengebühr**

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalien wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalien aus den Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalien in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Die Abfuhr erfolgt durch ein Transportunternehmen, welches vom Verband zugelassen ist. Das jeweils zugelassene Transportunternehmen wird durch den Verband entsprechend der Regelung in der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Daneben liegt die Information über das jeweils zugelassene Transportunternehmen zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige das zugelassene Transportunternehmen, welches den Transport zu den Anlagen des Verbandes vornimmt.

(3) Die Mengengebühr bemisst sich nach den Mengen, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> (Kubikmeter). Als in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, gelten die Mengen des Frischwassers, die unmittelbar dem Grundstück zugeführt werden. § 3 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Grund- und die Mengengebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und vereinnahmt. Dabei schließt die Mengengebühr die Kosten für den Transport der Fäkalien vom Grundstückseigentümer zu den Anlagen des Verbandes mit ein.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalien beträgt bis zum 31. Dezember 1999 7,70 DM/ m<sup>3</sup> und ab dem 1. Januar 2000 2,89 Euro/m<sup>3</sup> (entspricht 5,65 DM/m<sup>3</sup>). Das Transportunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalien in Form eines Lieferscheines nachzuweisen.

5. Der § 5b wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 b – Schlammgebühr**

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalschlamm wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalschlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben. Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG wird nur die Mengengebühr erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalschlämme in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Die Abfuhr erfolgt durch ein Transportunternehmen, welches vom Verband zugelassen ist. Das jeweils zugelassene Transportunternehmen wird durch den Verband entsprechend der Regelung in der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Daneben liegt die Information über das jeweils zugelassene Transportunternehmen zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige das zugelassene Transportunternehmen, welches den Transport zu den Anlagen des Verbandes vornimmt.

(3) Die Mengengebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalschlamm, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Fäkalschlamm. Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von dem mobilen Unternehmen der Kleinkläranlage des Grundstückes entnommen und den Anlagen des Verbandes zugeführt werden.

(4) Die Grund- und die Mengengebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und vereinnahmt. Dabei schließt die Mengengebühr die Kosten für den Transport der Fäkalschlämme vom Grundstückseigentümer zu den Anlagen des Verbandes mit ein.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalschlämme beträgt bis zum 31. Dezember 1999 10,85 DM/m<sup>3</sup> und ab dem 1. Januar 2000 5,30 Euro/m<sup>3</sup> (entspricht 10,36 DM/m<sup>3</sup>).

Das Transportunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalschlämme in Form eines Lieferscheines nachzuweisen.

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 27. März 2007

gez. Kestin  
Verbandsvorsteher

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasser- beseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Abwassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Verbandssatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 21. Mai 2007 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Abwassergebührensatzung - beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 9. Oktober 2006, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 26. März 2007, in der Fassung der Veröffentlichung vom 11. Mai 2007 / 27. April 2007 wird wie folgt geändert.

**1.** Im § 2 – Grundsatz - erfolgt die redaktionelle Anpassung aller Bezeichnungen, die sich auf „Schmutzwasser“ beziehen, in die exakte Bezeichnung „Abwasser“.

**2.** Der § 3 – Gebührenmaßstab - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Als in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:

a.) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;

b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die eingeleitet wird.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b.) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen, für den Nachweis gelten Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Verband kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

**3.** Im § 4 –Abs. 1 erfolgt die redaktionelle Anpassung aller Bezeichnungen, die sich auf „Schmutzwasser“ beziehen, in die exakte Bezeichnung „Abwasser“.

**4.** Im § 5 erfolgt die redaktionelle Anpassung aller Bezeichnungen, die sich auf „Schmutzwasser“ beziehen, in die exakte Bezeichnung „Abwasser“.

**5.** Der § 5 – Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für höhere BSB<sub>5</sub>- bzw. CSB – Konzentrationen ermittelt sich der Starkverschmutzerzuschlag (Z) wie folgt:

$$Z = f \times GB$$

f - Starkverschmutzerfaktor

GB - AW-Gebührenanteil für die Behandlung in Euro/m<sup>3</sup>

$$f = (KE - KN) : KN \times a$$

KE - BSB<sub>5</sub> bzw. CSV - Konzentration im mg/l

KN - BSB<sub>5</sub> bzw. CSV normal verschmutztes Abwasser in mg/l

a - Abminderungsfaktor 0,5 (verschmutzungsabhängiger Jahreskostenanteil)

Grundlage für die Berechnung ist die Abwassermengengebühr für normal verschmutztes Abwasser von bis zum 30. Juni 1997 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro) pro m<sup>3</sup> (aufgesplittet in die Gebührenanteile GN = GA + GB)

GA... Abwasserableitung 40 % 2,80 bis zum 30. Juni 1997 bzw. 3,19 DM (entspricht 1,63 Euro)/m<sup>3</sup> ab 1. Juli 1997

GB... Abwasserbehandlung 60 % 4,20 bis 30. Juni 1997 bzw. 4,78 DM (entspricht 2,44 Euro)/m<sup>3</sup> ab 1. Juli 1997

Die Abwassermengengebühr ermittelt sich somit

$$Gst = GN + Z$$

Gst – Starkverschmutzergebühr

## 6. Der § 5a – Fäkaliengebühr - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalien wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalien aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalien in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Die Abfuhr erfolgt durch ein Transportunternehmen, welches vom Verband zugelassen ist. Das jeweils zugelassene Transportunternehmen wird durch den Verband entsprechend der Regelung in der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Daneben liegt die Information über das jeweils zugelassene Transportunternehmen zur Einsichtnahme beim Verband aus.

Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige das zugelassene Transportunternehmen, welches den Transport zu den Anlagen des Verbandes vornimmt.

(3) Die Mengengebühr bemisst sich nach den Mengen, die in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> (Kubikmeter). Als in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, gelten die Mengen des Frischwassers, die unmittelbar dem Grundstück zugeführt werden. § 3 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Grund- und die Mengengebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und vereinnahmt. Dabei schließt die Mengengebühr die Kosten für den Transport der Fäkalien vom Grundstückseigentümer zu den Anlagen des Verbandes mit ein.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalien beträgt bis zum 31. Dezember 1999 7,70 DM/ m<sup>3</sup>, ab dem 1. Januar 2000 2,89 Euro/m<sup>3</sup> (entspricht 5,65 DM/m<sup>3</sup>).

(6) Die Mengengebühr für Fäkalien aus Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt ab dem 1. Juli 2007 9,61 Euro/m<sup>3</sup>.

## 7. Der § 5b - Schlammgebühr - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalschlamm wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalschlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben. Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG wird nur die Mengengebühr erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalschlämme in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Die Abfuhr erfolgt durch ein Transportunternehmen, welches vom Verband zugelassen ist. Das jeweils zugelassene Transportunternehmen wird durch den Verband entsprechend der Regelung in der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Daneben liegt die Information über das jeweils zugelassene Transportunternehmen zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige das zugelassene Transportunternehmen, welches den Transport zu den Anlagen des Verbandes vornimmt.

(3) Die Mengengebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalschlamm, die in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> (Kubikmeter) Fäkalschlamm. Als in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von dem mobilen Unternehmen der Kleinkläranlage des Grundstückes entnommen und den Anlagen des Verbandes zugeführt werden.

(4) Die Grund- und die Mengengebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und vereinnahmt. Dabei schließt die Mengengebühr die Kosten für den Transport der Fäkalschlämme vom Grundstückseigentümer zu den Anlagen des Verbandes mit ein.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalschlämme beträgt bis zum 31. Dezember 1999 10,85 DM/m<sup>3</sup>, ab dem 1. Januar 2000 5,30 Euro/m<sup>3</sup> (entspricht 10,36 DM/m<sup>3</sup>).

(6) Die Mengengebühr für Fäkalschlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt ab dem 1. Juli 2007 32,10 Euro/m<sup>3</sup>.

(6) Die Mengengebühr für Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG beträgt 43,05 Euro/m<sup>3</sup>.

**8.** Im § 11 – Anzeigepflicht - erfolgt die redaktionelle Anpassung aller Bezeichnungen, die sich auf „Schmutzwasser“ beziehen, in die exakte Bezeichnung „Abwasser“.

## **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 22. Mai 2007

gez. Kestin  
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband", Ausgabe Nr. 2 vom 31. Mai 2007
--